

Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lörrach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 23.06.2016 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lörrach beschlossen:

Art. 1 Gebühren für sonstige Leistungen, hier: Rasenpflege (zu § 7)

§ 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Für die Rasenpflege der Gräber in einem Rasenfeld beträgt die jährliche Gebühr für die Dauer der Nutzung:

1. für ein Urnenreihengrab	40,00 €
2. für ein Urnenwahlgrab	40,00 €
3. für ein Erdreihengrab	80,00 €
4. für jede Stelle eines Erdwahlgrabes	80,00 €

Art. 2 Einäscherungsgebühren, hier: Servicegebühr (zu § 9)

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Servicegebühr

Bei Einäscherungen wird neben der Gebühr für die Einäscherung eine Servicegebühr in Höhe von 85,29 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Die Servicegebühr umfasst vorbereitende Tätigkeiten zur amtsärztlichen Leichenschau, die Vorbereitung des Sarges auf die Einäscherung, sowie den inländischen Urnenversand. Sofern kein Urnenversand notwendig ist, ermäßigt sich die Servicegebühr auf 30,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Versand der Urne ins Ausland werden die entstehenden Mehrkosten zusätzlich erhoben.

Art. 3 In-Kraft-Treten (zu § 10)

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Lörrach, den 24.06.2016

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.